

Kaufmann Otto Petters zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar, den 24. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
**Dr. Schomburg.**

[71] III. Das Reichs-Justizamt zu Berlin hat Folgendes anher mitgetheilt:  
 „Die Erledigung der auf Eidesabnahmen und eidliche Vernehmungen in Großbritannien und Irland gerichteten Ersuchungsschreiben Deutscher Gerichte hat bisher in Folge der Eigenthümlichkeiten der Englischen Gesetzgebung, welche den Deutschen Behörden nicht immer ausreichend bekannt sind, zu Bedenken und Schwierigkeiten Anlaß gegeben, deren Beseitigung im Interesse der inländischen Rechtspflege wünschenswerth erscheint.

Nach einem Berichte des Kaiserlichen Generalkonsuls in London sind derartige Beweiserhebungen in Großbritannien und Irland sowie in den Britischen Besizungen im Wege eines besonderen Verfahrens zu erledigen, welches durch die Parlamentsakte 19 und 20 Vict. C. 113 für Civilsachen und in Verbindung damit durch die Akte 33 und 34 Vict. C. 52 sect. 24 für Strafsachen, für diese jedoch unter Beschränkung auf nicht politische Prozesse, geregelt ist. Hiernach ist unter Vorlegung einer Bescheinigung über die auf Herbeiführung der betreffenden Beweisaufnahme gerichtete Verfügung des Prozeßgerichts bei dem zuständigen Britischen Gerichtshofe, nämlich bei den oberen Gerichten zu Westminster und Dublin (für England und Irland) beziehungsweise bei dem Sessionshofe (Court of Sessions) in Schottland und in den Englischen Kolonien und Besizungen bei den dortigen obersten Gerichtshöfen, der Antrag zu stellen, daß einer von dem angerufenen Gerichte nach seinem Ermessen zu bezeichnenden Person die Ermächtigung zur Beweisaufnahme ertheilt werde. Durch die Ertheilung eines solchen Kommissoriums erlangt die in demselben bezeichnete Person die Befugniß, als Beauftragter des Britischen Gerichts die erbetene Handlung vorzunehmen. Die Eidesabnahme selbst wird dann auch in der durch das Englische Recht vorgeschriebenen Form zu erfolgen haben.

Was die rechtliche Bedeutung und die Wirkungen des bezeichneten Verfahrens anbetrifft, so finden auf dasselbe durchweg die für richterliche Amtshandlungen geltenden Bestimmungen der Britischen Gesetze Anwendung. Die zu vernehmende Person kann ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zum Erscheinen vor dem ernannten Kommissar und zur Abgabe des Zeugnisses innerhalb der Grenzen, in welchen das letztere nach dem Recht des betreffenden Gebiets erzwingbar ist, genöthigt werden. Ein vor dem Kommissar falsch geleisteter Eid ist innerhalb des Britischen Reichs als Meineid nach Maßgabe der dortigen Gesetze strafbar und kann daher zutreffenden Falls auch in Deutschland auf Grund der Bestimmung in § 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden.

In Gemäßheit der angeführten Gesetze ist der Kaiserliche Generalkonsul in London, wenn er von einem Deutschen Gericht um Herbeiführung einer Beweisaufnahme in Großbritannien und Irland ersucht wird, in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen Deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Erledigung des Ersuchens ertheilen zu lassen.

Es erwächst hieraus der Vortheil, daß der als Kommissar bestellte Konsul bei Erledigung des Ersuchens auf die Vorschriften der Deutschen Gesetze (z. B. bezüglich des Rechts der Parteien den Verhandlungen beizuwohnen) thunlichst Rücksicht nehmen kann. Auch läßt sich nach den Erfahrungen des Kaiserlichen Generalkonsuls in London die Erledigung der Requisitionen auf dem vorstehend bezeichneten Wege ohne erheblichen Zeitaufwand und ohne übermäßige Kosten bewerkstelligen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, daß die Deutschen Gerichtsbehörden ihre Ersuchungsschreiben wegen einer Beweisaufnahme in Großbritannien und Irland ausschließlich an den Kaiserlichen Generalkonsul in London richten, welcher für die Erledigung in der angegebenen Weise auch dann, wenn die Eidesabnahmen oder eidlichen Vernehmungen außerhalb Londons stattfinden sollen, Sorge tragen und die Rücksendung der erwachsenen Verhandlungen und Schriftstücke ermitteln wird.

In Strassachen nicht politischen Charakters ist übrigens auf Grund der Parlamentsakte 36 und 37 Vict. C. 60 sect. 5 auch die Möglichkeit gegeben, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines „Secretary of State“ die Aufnahme des Zeugenbeweises einem Polizeiober- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache



liegenden Gründen die Gerichte Veranlassung zu dem Antrage haben, daß die Beweisaufnahme auf dem letztgedachten Wege stattfindet, so sind die desfalligen Erforschungsschreiben an das Auswärtige Amt zu richten.

Ebenso wird die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in allen Fällen nachzusehen sein, in welchen es sich um eine Beweisaufnahme in den Englischen Kolonien oder Besitzungen handelt."

Den Gerichten des Großherzogthums, sowie den sonst Betheiligten wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gegeben.

Weimar, den 29. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.